

Land Sachsen-Anhalt (Forts.):

18. Oschersleben (mit Ausnahme des westl. Drittels),
19. Jerichowl (südl. Teil),
20. Mansfelder Seekreis,
21. Merseburg,
22. Querfurt,
23. Saalkreis,
24. Sangerhausen, "
25. Weißenfels,
26. Wittenberg,
27. Zeitz,
28. Bernburg,
29. Calbe,
30. Dessau-Köthen,
31. Zerbst,
32. Mansfelder Gebirgskreis (östl. Teil);

Land Sachsen:

33. Borna,
34. Leipzig;

Land Thüringen:

35. Eisenach,
36. Hildburghausen,
37. Meiningen,
38. Schmalkalden,
39. Sondershausen,
40. Sonneberg,
41. Stadroda,
42. Suhl,
43. Weimar (nördl. Teil),
44. Weißensee,
45. Langensalza,
46. Mühlhausen.

2. In den aufgeführten Kreisen müssen im Laufe der Bekämpfungssaison 1950 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) chemische Behandlung auf allen Herden, die auf Grund des ersten Sondersuchtages im Mai gefunden werden, und
- b) mindestens zweimalige Totalbehandlung aller Kartoffelfelder.

Die Termine des Sondersuchtages im Mai und der durchgehenden chemischen Bearbeitung werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

3. Ab Juni 1950 sind zur Feststellung der Flächen und des Ausmaßes ihres Befalls durch den Kartoffelkäfer monatliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.
4. Die chemische Behandlung der aufgefundenen Befallstellen und der Felder im Umkreis von 150 m von diesen hat ohne Rücksicht auf die Totalbehandlung bis zur Vernichtung des Schädlings, mindestens aber zweimal zu erfolgen.

IV.

Allgemeine Maßnahmen für alle Kreise der Deutschen Demokratischen Republik

1. In allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik muß bis zum 20. April das Anlegen von Fangstreifen früher Kartoffelsorten in allen Gebieten, in denen 1949 der Kartoffelkäfer festgestellt wurde, sichergestellt werden. Ferner muß das Erscheinen des Schädlings auf den Fangstreifen beobachtet und ihre chemische Bearbeitung durchgeführt werden.
2. Im Mai ist die chemische Bearbeitung aller Kartoffel-Jungbestände aller frühen Kartoffelsorten mit Kalkarsen durchzuführen.
3. Bis zum 31. März 1950 muß die Reparatur der Geräte zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers beendet sein.
4. Die zu organisierenden beweglichen Kolonnen müssen bestimmten Gruppen von Gemeinden zugeteilt werden. Die Arbeit der Kolonnen erfolgt nach einem Plan und zu Terminen, die vom Landrat festgesetzt werden.
5. Zur größtmöglichen Ausnutzung der Geräte nehmen die Pflanzenschutzämter notwendige Neuverteilungen und zwischenkreislichen Austausch der Gespannspritzen, Gespann - Motorspritzen und der Stäubegeräte vor.
6. Für die chemischen Bekämpfungsmaßnahmen und für den Suchdienst ist außer den Nutzungsberechtigten die gesamte Bevölkerung, einschließl. der über 10 Jahre alten Schuljugend, heranzuziehen. Die für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers notwendigen Gespanndienste sind zu leisten und die im privaten Besitz befindlichen und geeigneten Geräte einzusetzen.

**Berichtigung
zum Zentralverordnungsblatt, Teil I**

In der geltenden Fassung vom 14. September 1949 der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOB1. I S. 720) muß es im § 6 Abs. 1 Zeile 2 statt „gemäß § 2 Buchst. a“ richtig heißen: „gemäß § 2 Buchst. b“.